BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 13. Januar 1975

betreffend das Zolltarifschema, die vertragsmäßigen Zollsätze für bestimmte Waren sowie die allgemeinen Regeln für die Auslegung und Anwendung des Schemas und der Zollsätze

(79/35/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Das gemeinsame Zolltarifschema der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die vertragsmäßigen Zollsätze, die für die Waren des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gelten, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/74 [2], enthalten.

Dieses Zolltarifschema und diese Zollsätze werden gemäß den einführenden Vorschriften des genannten Zolltarifs ausgelegt und angewendet.

Artikel 2

Der Beschluß 72/1/EGKS [3] wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 13. Januar 1975.

Der Präsident

Garret FITZGERALD

[1] ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 295 vom 1. 11. 1974, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1972, S. 383.